

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Befriedigung nur aus dem auf den Grund entfallenden Theile des Erlöses finden kann.

5. Auf den Wert der Baulichkeit mit Abzug des Grundwertes steht in erster Linie den durch den Bau selbst entstehenden Forderungen das gesetzliche Pfandrecht zu.

6. Als Bauforderungen haben jene zu gelten, welche dadurch entstanden sind, dass durch Verwendung von Material oder durch physische oder geistige Arbeit, durch Mitwirkung bei der Errichtung einer Baulichkeit, ein Wert geschaffen worden ist.

7. Zur Tagfahrt, welche behufs Vertheilung des Meistbotes einer Realität angeordnet wird, sind auch alle Personen zu laden, welche Bauforderungen angemeldet haben.

8. Die Entscheidung über die jedem Bauhandwerke zuzuweisenden Forderungen steht ausschliesslich dem Gerichte zu.

9. Der einem Baugläubiger zuzuwendende Betrag darf in keinem Falle höher sein als der Betrag der mit dem Bauherrn vereinbarten Leistung, abzüglich der empfangenen Abschlagszahlung.

10. Die Gebühren der Sachverständigen sind als Vorzugspost für beide Massen je nach der Mühewaltung zuzuweisen, welche die Festhaltung derselben verursacht hat.

11. Insoweit die Forderungsberechtigten durch die Zuweisung des Feilbietungserlöses nicht vollständig gedeckt sind, bleiben ihre Ansprüche wider den Verpflichteten an Capital, Zinsen und Kosten unberührt.

12. Ein vor behördlicher Ertheilung des Benützungscensuses erklärter Verzicht eines Baugläubigers auf die Behandlung nach diesem Entwurfe hat keine Wirkung.“

Neue Closet-Construction.

Auf dem Gebiete der Closetfabrikation ist in letzter Zeit — entsprechend dem für die Gesundheit einen so wichtigen und unentbehrlichen Bestandtheile der menschlichen Wohnungen — sehr viel geschehen, fast zu viel, so dass sich nur einige wirklich praktische und allen Ansprüchen auf Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Geruchlosigkeit genügende Systeme auf dem Markte behaupten können.

Die englischen „Water-Closets“ beanspruchen ein unverhältnismässig grosses Quantum Wasser (circa 15 Liter für eine Spülung) und erschweren so die Abfuhr und Verwertung des Düngers. Ausserdem erfordern sie im Winter geheizte Räume. In den meisten Fällen aber werden diese Vorbedingung nicht zu erfüllen sein.

J. A. Braun in Stuttgart hat ein sowohl in Form als Ausstattung dem englischen nicht nachstehendes Closet construirt, das die vorerwähnten grossen Ansprüche des ersteren nicht stellt. Ein Hauptvorteil dieser Closets, die in verschiedenen Ausstattungen und Preisen, sowohl für Fabriken, Kasernen etc. als auch für einfache und bessere Wohnungen zu haben sind, besteht darin, dass solche auch ohne Wasserspülung jederzeit verwendet und überall auf schon bestehende Röhrenfahrten eingesetzt werden können, ohne dass grosse Aenderungen vorgenommen werden müssen.

Das neueste Muster, ein freistehendes Closet, System Braun „Unicum“, D. R. G. 16, besteht aus einem zweitheiligen Porzellankörper *AB* (siehe die Beilage) mit seitlich auf Wunsch rechts oder links angebrachtem Drucker *F* zum Oeffnen der Metallklappe, welcher in Verbindung mit Gegengewicht *G* selbstthätig schliesst. Der elegant polierte Kirschbaumklappsitz *C* ist bei *ig* direct am Closet

befestigt. Dasselbe ist zum Anschluss an die Wasserleitung fertig montiert und braucht nur auf die Abfallröhren eingekittet zu werden, wodurch alle weiteren Montagekosten wegfallen.

Der Preis einer solchen complete Einrichtung stellt sich auf Mk. 69.— und dürfte sich die Einführung dieses Closets nach den uns bereits vorliegenden Anerkennungs-schreiben rasch vollziehen. *d. r.*

Mörtelguss-Zwischenwände.

So viele verschiedene Constructionen und Verfahren man auch zur Herstellung von Mörtelguss-Zwischenwänden angegeben hat, keine erfüllte in auch nur annähernder Weise ihren Zweck. Man war daher gezwungen, beständig auf hölzerne Zwischenwände zurückzugreifen, die eines-theils wegen ihrer Feuergefährlichkeit, andererseits wegen der Unbequemlichkeit, dass sie die Töne stark leiten, bedeutende Unzuträglichkeiten mit sich bringen. Den Uebelständen beider Arten von leichten Wänden hilft die patentamtlich geschützte Erfindung des Maurerpoliers Herrn C. Budwig in Königsberg ab, deren Vorzüge besonders nachstehende sind: Unerreichte Stabilität, Festigkeit und Dauerhaftigkeit, herbeigeführt durch absolut gleichmässige Arbeit, der Festigkeit des Materials und die eingemauerten eisernen Träger. Ferner Undurchdringlichkeit für Töne und Gespräche, eine Eigenschaft, in der sie fast massiv gemauerten Wänden gleichkommt. Ein schönes und ebenmässiges Aussehen, sowie endlich grosse Billigkeit, Einfachheit der Herstellung und Schnelligkeit in der Ausführung sind weitere Vortheile der Budwighschen Wände.

Das Herstellungsverfahren ist folgendes: Nachdem eine am einfachsten aus T-Eisen hergestellte Eisenarmierung an der Decke und am Fussboden befestigt aufgestellt ist, wird ein Thürgerüst aufgerichtet und die erforderlichen Anker in dasselbe eingelassen. Alsdann werden Schablonen entsprechend aufgestellt und die aus Gips und Mauermaterial (Mörtel) bestehende weiche Masse eingefüllt. Beim Höherrücken der Wand werden auch die Schablonen entsprechend nachgerückt.

In dieser Weise hergestellte Wände sind nach einer Mittheilung des Patentbureaus von H. & W. Pataky in Berlin ganz besonders für Zwischenwände zu gebrauchen und erfolgt die Verbindung derselben mit der Hauptwand durch Aussparungen, in welche die Zwischenwand eingreift.

Technische Neuigkeiten.

Mitgetheilt vom Internationalen Patentbureau K. Fr. Reichelt in Berlin NW.

Magnete als Hebemaschinen. Schon früher wurde aus Amerika gemeldet, dass man sich daselbst in den Maschinenfabriken und Eisenwerken in neuerer Zeit zum Heben von Lasten kräftiger Magnete bediene, die allerdings nicht zum Hochheben der Lasten, sondern zum directen Halten derselben dienen, wie es bisher mittelst der Krahn-Haken und -Ketten geschah; die eigentliche Aufzugsvorrichtung bildet nach wie vor der irgendwie bethätigte Krahn. Mit ganz besonderem Vortheil soll nun dieses System durchweg in einem Stahlplattenwalzwerk der Illinois Steel Company in Anwendung genommen worden sein, wo die Magneten bei dem Transport der allerdings sehr unhandlichen Platten sehr gute Dienste leisten. An dem Laufkrahn ist dabei ein Rahmen an-